

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter der reformierten Kirche

Wir freuen uns über dein Engagement in unserer Gemeinde und heissen dich als Mitarbeiter/in willkommen. Es begeistert uns, dass verschiedene Generationen Zeit und Energie in die Einsatzgebiete der reformierten Kirche investieren und so eine vielseitige Gemeindearbeit ermöglichen.

Als Richtlinien für unsere Mitarbeiter/innen hat die Kirchenpflege, gestützt auf den Verhaltenskodex der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (2022)¹, im Mitarbeiter/innen-Kodex Haltungen und Regeln formuliert, die für unsere Kirchgemeinde Gültigkeit haben. Es geht dabei um die Wahrung des Respekts und die Achtung gegenüber anderen Menschen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Betagten, sowie weiteren schutzbedürftigen Menschen. Unsere Funktion als Vorbild ist uns bewusst, und wir wollen diese Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen.



RESPEKT UND ACHTUNG VON GRENZEN

Wir begegnen allen Menschen mit Respekt und achten Angehörige anderer Konfessionen und Religionen, ebenso wie kirchenferne Personen. Signalisiert oder äussert eine Person den Wunsch zur Wahrung von Distanz, insbesondere Kinder und Menschen, die in irgendeiner Form beeinträchtigt sind, wird dies respektiert. Die Einhaltung der gebotenen Nähe und Distanz ist uns wichtig, und wir wahren die Grenzen anderer.



PRÄVENTION SEXUELLER AUSBEUTUNG

Wir respektieren und schützen die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulden wir nicht.

Wenn wir Kenntnis davon haben, dass die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, geben wir die entsprechenden Informationen vertraulich einer leitenden Person in der Kirchgemeinde (Pfarrperson, Angestellte oder Kirchenpflege) weiter. Wir tragen zur Klärung des Verdachts bei, wenn wir selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werden.

Mitarbeiter/innen der reformierten Kirche, die gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Ratsuchenden sexuelle Wünsche entwickeln sind aufge-

fordert, dies ihrem Leiter/ihrer Leiterin mitzuteilen – und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Erfordert eine Hilfestellung oder medizinische Versorgung im Notfall eine Berührung des Intimbereichs, sollte diese, wenn immer möglich, im Beisein einer Drittperson erfolgen. Im Nachgang muss die gesetzliche Vertretung informiert werden.



SCHUTZ DER SPIRITUELLEN INTEGRITÄT

Wir respektieren die spirituelle Integrität aller Menschen, auch von Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie kirchenfernen Personen. Mit religiösen Interpretationen von Lebenssituationen gehen wir sorgfältig um. Wir begegnen Hilfesuchenden offen und unvoreingenommen. Signalisieren Menschen den Wunsch, seelsorgerlich begleitet zu werden, tun wir dies auf der Basis unseres Glaubens. Wir sind bereit, Unterstützung zu bieten in belastenden Situationen und Prozessen, solange dies eine Person wünscht.

Seelsorgerliche Begleitung und Gebet sind Angebote, die jede Person in Anspruch nehmen darf. Sie werden niemandem aufgezwungen. Entscheidet eine Person, einen begonnenen Prozess oder weitere Seelsorgegespräche abubrechen, respektieren wir dies uneingeschränkt.

UMGANG MIT ANVERTRAUEM – SCHWEIGEPFLICHT, SEELSORGE- UND AMTSGEHEIMNIS



Jede im kirchlichen Rahmen tätige Person (sei dies eine Pfarrperson, eine angestellte oder ehrenamtlich tätige Person) ist an die Schweigepflicht gebunden. Sucht uns jemand mit Problemen oder belastenden Situationen auf, oder werden uns vertrauliche Informationen/Beobachtungen zugetragen, werden diese absolut vertraulich behandelt. Nehmen wir heikle Situationen wahr, behandeln wir diese ebenfalls vertraulich. In Fällen von gesetzlichen Anzeigen und Meldungen, muss immer, die von der Kirchenpflege bestimmte, zuständige Person vorab kontaktiert werden. Pfarrpersonen dürfen Dritten nur Auskunft erteilen, wenn sie von der Person, deren Geheimnis geschützt ist, entbunden sind. Ausserdem bedarf es dazu eines Gesuchs an den Kirchenrat, der dies ebenfalls zu bewilligen hat.



KOMMUNIKATION, SOZIALE NETZWERKE

Sowohl in der direkten und elektronischen Kommunikation, wie auch auf sozialen Plattformen pflegen wir in Sprache, Wortwahl und Ton einen respektvollen, wertschätzenden Umgang. Verunglimpfungen Dritter sowie ein gewalttätiger, diskriminierender oder sexistischer Sprachgebrauch sowie entsprechendes Bildmaterial (insbesondere in sozialen Medien), ist untersagt. Treten in der Kommunikation Unstimmigkeiten, Missstände oder Konflikte auf, werden diese im Direktkontakt mit/zwischen den Betroffenen geklärt. Können Konflikte nicht unter den Direktbetroffenen geklärt werden, kann allenfalls eine Dritt- oder Fachperson hinzugezogen werden.



UMGANG MIT SUCHTMITTELN

Wir sind Ansprechpersonen bei Problemen und Auffälligkeiten zum Thema Sucht. Betroffenen Personen bieten wir Unterstützung und bringen sie, wenn nötig, mit Fachstellen in Kontakt.

Den gesetzlichen Jugendschutz setzen wir in der reformierten Kirche in Angeboten mit Kindern und Jugendlichen folgendermassen um:

- kein CBD, Cannabis- und Drogenkonsum während unseren Angeboten
- kein Konsum von Alkohol während unseren Angeboten
- kein Rauchen und Schnupfen während unseren Angeboten

Grenzüberschreitungen werden angesprochen und ziehen, je nach Situation, Konsequenzen nach sich.

Wir beachten, dass wir als Mitarbeitende Vorbilder sind.

PERSÖNLICHE VERPFLICHTUNG

Ich, _____
(Vorname in Blockschrift) (Name in Blockschrift)

bestätige mit meiner Unterschrift, den Mitarbeiter/innen-Kodex der reformierten Kirche Gossau gelesen zu haben. Als Mitarbeiter/in bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und respektiere die hier beschriebenen Vorgaben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Hiermit bestätige ich als angestellte Ansprechperson, dass die/der oben unterzeichnende Mitarbeiter/in in einem gemeinsamen Gespräch oder einer Schulung in den Mitarbeiter/innen-Kodex der reformierten Kirche Gossau eingeführt wurde.

Vorname und Name Ansprechperson:

Ort und Datum:

Unterschrift:

ANHANG

Folgende Fachstellen bieten Hilfe:

- Fachstelle für Frauen: [www.castagna-zh.ch/044 360 90 40](http://www.castagna-zh.ch/044_360_90_40)
- Fachstelle für Männer: [www.mannebuero.ch/044 242 08 88](http://www.mannebuero.ch/044_242_08_88)
- Reformierte Kirche Kanton Zürich: zhref.ch/grenzverletzungen
- Meldestelle für Personen mit pädophilen und pädosexuellen Neigungen: [kein-taeter-werden.ch/058 384 39 15](http://kein-taeter-werden.ch/058_384_39_15)

Gesetzliche Bestimmungen:

Nach Art. 136 StGB (Strafgesetzbuch) ist es verboten, Kindern unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Betäubungsmittel zu verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 41 AlkG (Alkoholverordnung) ist es verboten, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hochprozentigen Alkohol abzugeben oder zur Verfügung zu stellen

Nach Art. 187 StGB (Strafgesetzbuch) ist es verboten mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vorzunehmen, es zu einer solchen Handlung zu verleiten oder es in eine sexuelle Handlung einzubeziehen.

¹ www.zhref.ch/intern/shop/respektvoller-umgang-und-schutz-vor-grenzverletzungen